



MARBURG

Stadtmarketing e.V.

STADTMARKETING MARBURG e. V., Bahnhofstraße 1, 35037 Marburg



Vereinbarung

zwischen
Stadtmarketing Marburg e.V.
Bahnhofstraße 1, 35037 Marburg
und

(im Folgenden StM)

Firmenname:

Ansprechpartner:in:

Straße, Nr.:

Telefon:

PLZ / Ort:

IBAN:

E-Mail:

Website:

(im Folgenden teilnehmende Firma)

über die Teilnahme am marburgGUTSCHEIN.

1. Das StM betreibt den marburgGUTSCHEIN. Es organisiert Herstellung, Werbung und Vertrieb der Gutscheine.

2. Die teilnehmende Firma sichert zu, die Gutscheine beim Kauf von Waren und Dienstleistungen wie Bargeld anzunehmen.

3. Der bisherige Werbekostenzuschuss i.H.v. 50 EUR pro Jahr entfällt weiterhin dauerhaft.

Ab dem **01.04.2025** wird eine Umsatzprovision in Höhe von:

- **2% zzgl. MwSt.** für Mitglieder
- **4% zzgl. MwSt.** für Nichtmitglieder

fällig. Diese Umsatzprovision dient zur Finanzierung des Gutschein-Systems. Sollte eine Anpassung der Umsatzprovision erforderlich sein, wird diese mit einem dreimonatigen Vorlauf angekündigt und es besteht ein Sonderkündigungsrecht.

4a. Die analogen Gutscheinkarten sind nummeriert und werden in folgender Stückelung aufgelegt: 10,- EUR, 20,- EUR und 22,- EUR. Die teilnehmende Firma prüft die ihr zur Einlösung vorgelegten Gutscheine mit der gebotenen Sorgfalt. Sollten sich bei der Prüfung Zweifel an der Echtheit eines zur Einlösung vorgelegten Gutscheins ergeben, wird die teilnehmende Firma das StM hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

4b. Die digitalen Gutscheine verfügen über frei bestimmbare Werte bis 500 Euro. Sie werden von dem/der Kund:in auf dem Smartphone in der Citygutschein-App aufbewahrt und beim Einlösen vorgezeigt

5a. Die analogen Gutscheine können bei allen durch das StM autorisierten Verkaufsstellen gekauft werden. Die Einlösung ist nur bei den am Marburg-Gutscheine beteiligten Unternehmen möglich.

5b. Die digitalen Marburg-Gutscheine können online auf www.gutschein-marburg.de (zzgl. Bearbeitungsgebühr des Finanzdienstleistungsunternehmens) und beim Stadtmarketing direkt (kostenlos) gekauft werden. Die Einlösung ist nur bei den am digitalen Marburg-Gutschein beteiligten Unternehmen möglich

6a. Wünscht ein Kunde eine Teileinlösung seines analogen Marburg-Gutscheins, so besteht darauf kein Rechtsanspruch. Sollte ein/e Gutscheininhaber:in in Einzelfällen trotzdem auf einer Teileinlösung bestehen, sollte die teilnehmende Firma diesem Ansinnen aus Kulanz entsprechen, sofern der Teileinlösungsbetrag nicht in völligem Missverhältnis zum Wert des Gutscheins steht und einen eigenen Gutschein über den nicht verbrauchten Restbetrag ausstellen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Die Einlösung des Restbetrags ist dann nur noch im selben Geschäft möglich.

6b. Eine Teileinlösung des digitalen Marburg-Gutscheins ist für die Kund:innen problemlos möglich. Eine Barauszahlung ist nicht gestattet.

7a. Teilnehmende Unternehmen können die angenommenen analogen Gutscheinkarten unter Angabe ihrer Bankverbindung beim Stadtmarketing Marburg (StM) e.V. persönlich oder über versicherten Versand in entsprechend gepolsterten Umschlägen oder Paketen einreichen. Der entsprechende Betrag wird dem Konto zeitnah gutgeschrieben.

7b. Das teilnehmende Unternehmen kann die digitalen Marburg-Gutscheine über die Citygutschein-App einreichen oder das StM damit beauftragen. Die Berechnung und Überweisung des eingereichten Betrags erfolgt wie beim analogen Marburg-Gutschein.

8. Die Haftung des StM für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§286 BGB). Insoweit haftet das StM für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

10. Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des entsprechenden Zeitraums gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Marburg.

12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Marburg, den

Marburg, den

(Inhaber:in / Geschäftsführer:in Firma)

(Stadtmarketing Marburg e.V.)